

Satzung

des Fördervereins St. Jakob in Rothenburg ob der Tauber

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Jakob in Rothenburg ob der Tauber". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rothenburg ob der Tauber.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Instandsetzung und Instandhaltung von St. Jakob in Rothenburg ob der Tauber.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere um Spenden unter seinen Mitgliedern, unter den gegenwärtigen und früheren Einwohnern Rothenburgs und unter den Freunden Rothenburgs im Umland und weltweit werben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliederleistungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung einer jährlichen Spende verpflichtet; die Höhe der Spende unterliegt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds nach seinen persönlichen Verhältnissen; sie ist nach oben hin offen; sie hat jedoch mindestens 3 (drei) Euro monatlich – 36 (sechsdreißig) Euro jährlich bei natürlichen Personen, mindestens 9 (neun) Euro monatlich – 108 (einhundert acht) Euro jährlich – bei juristischen Personen zu betragen.
- (2) Die Spende kann ganzjährig oder in monatlichen, vierteljährigen oder halbjährigen Teilbeträgen entrichtet werden.
- (3) Die Mindesthöhe der Spende kann von der Mitgliederversammlung nur im Falle einer erheblichen Geldwertänderung durch eine Satzungsänderung neu festgesetzt werden.
- (4) Die Spenden der Mitglieder sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mittels Dauerauftrag oder im Einzugsverfahren zu leisten.
- (5) Der Verein hat den Spendern unverzüglich die steuerliche Spendenbescheinigung für das abgelaufene Kalenderjahr, beim Ausscheiden eines Mitglieds im Anschluss an das Ausscheiden, zu erteilen. Das gleiche gilt für Spender, die nicht Mitglieder werden wollen, bei Einmalspenden im Anschluss an die Spende.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9**Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (2) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10**Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Spenden aufgebracht.
Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden – geleistet werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) die Festsetzung des Betrages der Mindestspende bei einer erheblichen Geldwertänderung;
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes, wenn eine solche beschlossen werden sollte;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und des Vorstandes über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Bei den Mitgliedern mit dem Hauptwohnsitz im Einzugsbereich des "Frankischen Anzeigers"/ der "Fränkischen Landeszeitung" Rothenburg ob der Tauber genügt die Anzeige und Einladung in der bezeichneten Tageszeitung. In dem Schreiben oder der Zeitungsanzeige ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei Mitgliedern, deren "E-mail"-Adresse dem Verein bekannt gegeben ist, genügt die Mitteilung per "E-mail".
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei in diesen Fällen mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. - Luth. Kirchengemeinde St. Jakob in Rothenburg ob der Tauber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.